



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

A person wearing a white protective suit and hood is spraying a substance from a container. The spray is captured in mid-air, creating a misty effect. The background is dark, and the lighting highlights the person and the spray. A red vertical bar is visible on the left side of the image.

Gesundheits- schutz beim Umgang mit Chemikalien im Betrieb

Das Wichtigste in Kürze

- I** **Unsachgemässer Umgang mit chemischen Produkten im Betrieb kann die Gesundheit der Mitarbeitenden schädigen.**
- II** **Der Betrieb trägt die gesamte Verantwortung für den sicheren Umgang mit seinen chemischen Produkten.**
- III** **Jeder Betrieb hat den sorgfältigen Umgang mit chemischen Produkten zum Schutz der Gesundheit seiner Mitarbeitenden sicherzustellen.**
- IV** **Der sorgfältige Umgang mit chemischen Produkten im Betrieb ist zu dokumentieren.**
- V** **Die korrekte Umsetzung der Informationen im Betrieb erfordert Fachwissen.**
- VI** **Wenn alle Beteiligten ausreichend geschult sind und ihre Verantwortlichkeiten kennen, können Risiken vermindert werden.**
- VII** **Wenn das Fachwissen fehlt, müssen geeignete ASA-Spezialisten beigezogen werden.**
- VIII** **Für die Erstellung der Chemikalien- und Tätigkeitenliste stehen Hilfsmittel wie die IT-Plattform Sicherer Umgang mit CHEMikalien (SICHEM) zur Verfügung.**
- IX** **Viele wichtige Informationen zum sorgfältigen Umgang mit chemischen Produkten im Betrieb stehen in den Sicherheitsdatenblättern – andere müssen erarbeitet werden, z. B. mit elektronischen Hilfsinstrumenten (SICHEM).**



Inhaltsverzeichnis

Die Gesundheit aller Mitarbeitenden schützen **5**

**Die Voraussetzungen und die Grundlagen
für den Umgang mit Chemikalien** **9**

Der Umgang mit Chemikalien im Betrieb **15**

Unterstützung und Beratung **20**

Weiterführende Informationen **21**

Checklisten

**Voraussetzungen und Grundlagen für
den Umgang mit Chemikalien im Betrieb**

Umgang mit Chemikalien im Betrieb

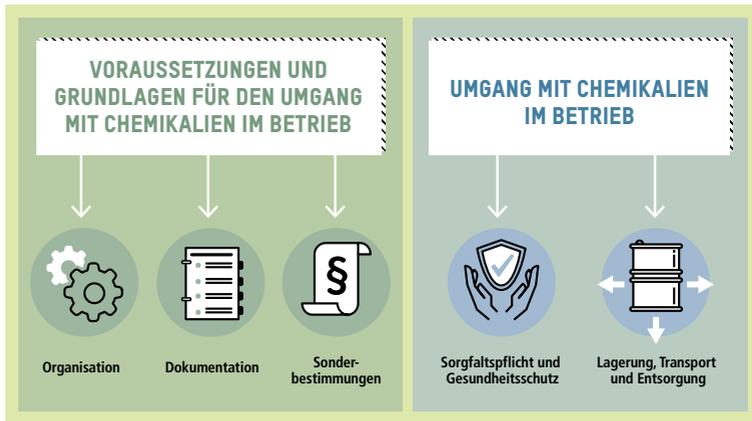
Die Gesundheit aller Mitarbeitenden schützen

Viele Chemikalien haben gesundheitsgefährdende Eigenschaften, die in der Praxis oft unterschätzt werden. Der sorglose Umgang mit diesen Chemikalien kann so zu einer grossen Dunkelziffer von Gesundheitseffekten führen. In den letzten zehn Jahren hat das Wissen über die Gefährdungen von Chemikalien, die im Betrieb verwendet werden, stark zugenommen. Heute weiss man für viele Chemikalien, welche langfristigen Auswirkungen sie auf den menschlichen Körper, die Gesundheit des Menschen und die Umwelt haben können.

Jeder Betrieb muss deshalb die Gesundheit aller Beschäftigten, die mit Chemikalien umgehen, schützen.

Der Gesundheitsschutz der Beschäftigten beim Umgang mit Chemikalien im Betrieb kann im Rahmen der Inspektion des Arbeits-, Chemikalien- oder Unfallversicherungsrechts von den Kantonen, vom Bund und von der Suva kontrolliert werden.

Verschiedene Vorgaben in zwei Bereichen



Jeder Betrieb, der mit Chemikalien umgeht, muss deren Gefahreneigenschaften kennen und die erforderlichen Massnahmen zum Schutz der Beschäftigten und der Umwelt treffen. Zum Schutz der Gesundheit der Mitarbeitenden beim Umgang mit Chemikalien muss er einerseits verschiedene Voraussetzungen und Grundlagen (z. B. Organisation, Schulung) und andererseits bestimmte Pflichten für den sorgfältigen Umgang mit Chemikalien im Betrieb (z. B. Erstellung einer Chemikalienliste) erfüllen.



Konkrete Hilfestellungen nutzen

Jeder Betrieb, der mit Chemikalien umgeht, schliesst sich am besten einer Branchenlösung an, da er dort generelle Unterstützung zum Gesundheitsschutz und auch zum sorgfältigen Umgang mit Chemikalien bekommt.

Die vorliegende Broschüre bietet Hilfestellung für den sorgfältigen Umgang mit chemischen Produkten und zeigt auf, welche Massnahmen im Betrieb umgesetzt werden müssen bzw. welche Elemente des Arbeitnehmer- und Gesundheitsschutzes im Bereich Chemikalien im Betrieb frühzeitig angegangen werden müssen.

Hinweis

Das kostenlose Online-Tool SICHEM des Bundes bietet Unterstützung zur Umsetzung des Gesundheitsschutzes im Umgang mit Chemikalien im Betrieb (z. B. Erstellung einer Chemikalienliste) und hilft so beim Treffen richtiger Entscheidungen in den entsprechenden Prozessen.

Mehr Informationen unter
www.easygov.swiss/sichem | info.ab@seco.admin.ch

Die Voraussetzungen und die Grundlagen für den Umgang mit Chemikalien

Wenn Chemikalien im Betrieb verwendet werden, müssen Betriebe gewisse organisatorischen Voraussetzungen erfüllen. Dazu sind im Betrieb:

- die Verantwortlichkeiten in Bezug auf den Gesundheitsschutz beim Umgang mit Chemikalien zu definieren,
- die Organisation in Bezug auf den Gesundheitsschutz beim Umgang mit Chemikalien festzulegen,
- die Qualifikation der Gesundheits- und Sicherheitsverantwortlichen sicherzustellen,
- Mitarbeitende im Hinblick auf den sorgfältigen Umgang zum Schutz der Gesundheit beim Umgang mit Chemikalien zu schulen.



Organisatorische Vorgaben



Alle Aufgaben und Verantwortlichkeiten zum Umgang mit Chemikalien müssen klar definiert sein. Es müssen beispielsweise Personen bestimmt werden, welche die Einhaltung der Schutzmassnahmen im Betrieb überwachen. Diesen Personen müssen dazu auch die entsprechenden Ressourcen gegeben werden.

Ebenfalls braucht es für den Umgang mit bestimmten Chemikalien eine klare Notfallorganisation und eine Fehleranalyse bei Vorfällen mit Chemikalien (z. B. Unfall).

Hilfsmittel

Checkliste 1.1
Allgemeine Organisation

Checkliste 1.2
Notfall und Berufsunfälle



Dokumentatorische Vorgaben



Aktuelle Informationen zum sorgfältigen Umgang mit Chemikalien müssen physisch oder digital im Betrieb vorliegen. Für jedes Produkt und jede Verwendung dieses Produktes braucht es eine Arbeitsanweisung für den oder die Beschäftigte. Diese soll den Schutz der Gesundheit der betroffenen Beschäftigten garantieren.

Auch die Maschinen, die im Betrieb verwendet werden, müssen konform sein und korrekt bedient werden.

Alle Dokumente zum Umgang mit Chemikalien müssen sauber archiviert sein, damit während längerer Zeit Zugang dazu besteht.

Hilfsmittel

Checkliste 2.1
Sicherheitsdatenblätter (SDB)

Checkliste 2.2
Betriebsanweisungen

Checkliste 2.3
Konformitätserklärungen/Betriebsanleitungen

Checkliste 2.4
Archivierung



Zu beachtende Sonder- bestimmungen



Es gibt für zwei Personengruppen spezifische gesetzliche Vorgaben zum Umgang mit bestimmten Chemikalien im Betrieb. Bei der Beschäftigung von Schwangeren oder stillenden Müttern sowie von Jugendlichen unter 18 Jahren müssen in Bezug auf den Umgang mit bestimmten gesundheitsgefährdenden Chemikalien die Bestimmungen über den Mutter- bzw. den Jugendarbeitsschutz beachtet werden.

Der Umgang mit bestimmten besonders besorgniserregenden Stoffen (z. B. bestimmte kanzerogene Stoffe) ist grundsätzlich verboten. Für solche Stoffe gilt eine verschärfte Substitutionspflicht. Sollen solche Stoffe temporär im Betrieb weiterverwendet werden, sind spezifische Schutzmassnahmen zu treffen.

Hilfsmittel

Checkliste 3.1
Mutter- und Jugendarbeitsschutz

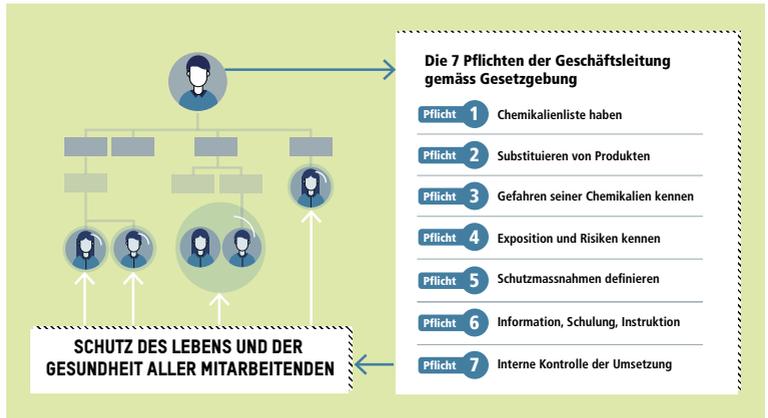
Checkliste 3.2
Besonders besorgniserregende Stoffe



Der Umgang mit Chemikalien im Betrieb

Jeder Betrieb, der mit Chemikalien umgeht, muss zum Schutz der Gesundheit seiner Beschäftigten den sorgfältigen Umgang mit Chemikalien im Betrieb sicherstellen.

Die Sorgfaltspflicht im Betrieb



Der Betrieb muss die verwendeten Produkte und ihre Gefährdungen kennen und alle erforderlichen Massnahmen treffen, damit die Gesundheit der Mitarbeitenden geschützt ist:

- Aktuelles Verzeichnis aller Chemikalien, die im Betrieb verwendet werden
- Laufend abklären, ob die verwendeten Produkte mit unbedenklichen Alternativen ersetzt werden können
- Wissen, welche Gefahren von den verwendeten Chemikalien ausgehen
- Wissen, wie stark die Mitarbeitenden den Chemikalien ausgesetzt sind und welche Risiken dadurch bestehen
- Schutzmassnahmen festlegen, um die Risiken zu beherrschen – es gibt technische, organisatorische und personenbezogene Massnahmen
- Arbeitsanweisungen erstellen und die Mitarbeitenden schulen
- Regelmässig prüfen, ob die Sorgfaltspflicht eingehalten wird.



Hilfsmittel

Checkliste 1.1
Chemikalienliste

Checkliste 1.2
Substitutionsabklärungen

Checkliste 1.3
Gefährungsermittlung

Checkliste 1.4
Expositionsermittlung/Risikobeschreibung

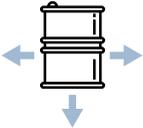
Checkliste 1.5
Schutzmassnahmen

Checkliste 1.6
Information, Schulung, Instruktion

Checkliste 1.7
Kontrolle und Audit



Fachgerecht lagern, transportieren und entsorgen



Ein Betrieb ist nicht nur für den sicheren Umgang mit Chemikalien im Betrieb verantwortlich, sondern muss über den ganzen Weg eines Produktes innerhalb des Betriebes Massnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Umwelt treffen. Chemikalien müssen fachgerecht gelagert werden, damit z. B. nichts ausläuft, kein Brand entsteht und nichts explodiert. Chemikalien müssen innerhalb und ausserhalb des Betriebes fachgerecht transportiert werden und der Betrieb muss wissen, wo er gebrauchte und ungebrauchte Chemikalien entsorgen kann und wer bei Bedarf beraten kann.

Hilfsmittel

Checkliste 2.1
Lagerung

Checkliste 2.2
Transport

Checkliste 2.3
Entsorgung



Unterstützung und Beratung

Bei der Umsetzung von Massnahmen zum sicheren Umgang mit chemischen Produkten im Betrieb ist Sorgfalt geboten. Folgende Hilfsmittel, Organisationen und Fachpersonen leisten dabei fachliche Unterstützung:

Konzeptionelle Beratung und operative Unterstützung

- Das zuständige kantonale Arbeitsinspektorat und die Suva bieten Hilfestellung bei der Einhaltung der rechtlichen Grundlagen.
- ASA-Spezialisten können bei der Planung und Umsetzung helfen:

Schweizerische Gesellschaft für Arbeitshygiene (SGAH)
www.sgah.ch

Schweizerische Gesellschaft für Arbeitsmedizin (SGARM)
www.sgarm-ssmt.ch

Schweizerische Gesellschaft für Arbeitssicherheit (SGAS)
www.sgas.ch

Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (Suva)
www.suva.ch/asa

Die Ausrüstungshersteller beraten bei der Auswahl geeigneter PSA (persönliche Schutzausrüstung).

Die EKAS bietet eine Übersicht über bestehende Branchen-, Betriebsgruppen- oder Modelllösungen:
www.ekas.ch

Kontrolle

- Kantonale Fachstellen Chemikalien:
www.chemsuisse.ch
- Kantonale Arbeitsinspektorate:
www.iva-ch.ch
- Inspektion der Suva:
www.suva.ch



Weiterführende Informationen

Praktische Informationen zum Umgang mit chemischen Produkten

- Sorgfaltspflicht im Betrieb: Merkblatt, Flyer SICHEM, weitere Publikationen: www.chematwork.ch
- Online-Tool SICHEM
www.seco.admin.ch/sichem
- Information der Anmeldestelle Chemikalien: «Pflichten Gewerbe und Anwender von Chemikalien»: www.anmeldestelle.admin.ch › Themen
- GHS-Kampagnenwebsite: www.cheminfo.ch, «Berufliche Verwendung»
- Gefahrenermittlung für KMU: www.suva.ch › Prävention › Sicherheit mit System
- Expositionsermittlung im Betrieb mit TRanslation of EXposure MOdels (TREMOMO): www.seco.admin.ch/tremomo
- Anleitung zur ersten Hilfe (DGUV 204–007): www.dguv.de › Prävention › Fachbereiche der DGUV › erste Hilfe

Gesetze, Verordnungen und Leitfäden

- Wegleitungen zum Arbeitsgesetz und seinen Verordnungen: www.seco.admin.ch › Arbeit › Arbeitsbedingungen › Arbeitsgesetz und Verordnungen
- Rechts- und Vollzugsgrundlagen: www.bag.admin.ch › Service › Gesetzgebung › Gesetzgebung Mensch & Gesundheit › Gesetzgebung Chemikalien
- «Das Sicherheitsdatenblatt in der Schweiz»: www.anmeldestelle.admin.ch › Themen › Sicherheitsdatenblatt
- Helpdesk für Schweizer Unternehmen für Fragen zum europäischen Chemikalienrecht (REACH): www.reach.admin.ch

SICHEM

- Inhaltliche und technische Fragen zu EasyGov/SICHEM: www.easygov.swiss/sichem

Herausgeberin
SECO | Direktion für Arbeit | Arbeitsbedingungen
058 463 89 14
info.ab@seco.admin.ch

Foto: Getty Images | iStock
Gestaltung: moxi.ch

Erscheinungsjahr: 2022

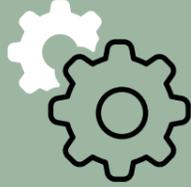
Bestellungen:
BBL | Bundesamt für Bauten und Logistik
www.bundespublikationen.admin.ch
Nr.: 710.245.d

Download:
www.seco.admin.ch

SECO | Direktion für Arbeit | Arbeitsbedingungen
3003 Bern
info.ab@seco.admin.ch | www.seco.admin.ch
Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Allgemeine Organisation

1.1



Ziel

Eine überbetriebliche Lösung ist umgesetzt. Die Arbeitsplatzverantwortlichen sind bestimmt und ausgebildet, eine Fachbewilligung wurde eingeholt und die Chemikalien-Ansprechperson ist bezeichnet.

Voraussetzungen und Grundlagen für den Umgang mit Chemikalien im Betrieb



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

Allgemeine Organisation

Überbetriebliche Lösung umsetzen

- Eine Branchen-, Modell-, Betriebsgruppen- oder individuelle Lösung gemäss der *EKAS-Richtlinie 6508*¹ festlegen und umsetzen
- Eine/n Sicherheitsbeauftragte/n oder Kontaktperson Arbeitssicherheit bestimmen (Name, Vorname, Funktion) und ausbilden (*EKAS-Richtlinie 6508*)

Bestimmung der/s Arbeitsplatzverantwortlichen

- Benennung einer/s Sicherheitsbeauftragten und Sicherstellung ihrer/seiner Qualifikationen
- Einführungs-/Weiterbildungskurs der überbetrieblichen Lösung besuchen
- Angaben zum Kurs (Datum, Titel, Dauer etc.) schriftlich festhalten
- Chemikalien-Ansprechperson bezeichnen (Name, Vorname, Funktion, Aufgaben) und den kantonalen Vollzugsbehörden melden

Fachbewilligungen

- Eine Fachbewilligung für folgende Anwendungen einholen:

- !
 - Pflanzenschutzmittel in der Landwirtschaft und im Gartenbau
 - Pflanzenschutzmittel in speziellen Bereichen:
 - Bahn-, Militär- und Sportanlagen
 - Umgebung von Wohn-, Dienstleistungs-, Gewerbe-, Industrie- und öffentlichen Bauten
 - Pflanzenschutzmittel in der Waldwirtschaft
 - Holzschutzmittel
 - Kältemittel
 - Schädlingsbekämpfung mit Begasungsmittel
 - Allgemeine Schädlingsbekämpfung
 - Desinfektion des Badewassers in Gemeinschaftsbädern

¹ Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit (EKAS): Richtlinie 6508 über den Beizug von Arbeitsärzten und anderen Spezialisten der Arbeitssicherheit (ASA-Richtlinie)

Notfall und Berufsunfälle

1.2



Ziel

Ein Notfallplan für Chemikalienunfälle ist erstellt. Die geeignete Infrastruktur und Ausrüstung am Arbeitsort ist sichergestellt. Erste-Hilfe-Massnahmen sind umgesetzt und das Personal ist entsprechend geschult.

Voraussetzungen und Grundlagen für den Umgang mit Chemikalien im Betrieb



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

Notfall und Berufsunfälle

Notfall-organisation

- Für Chemikalienunfälle eine Notfallorganisation erstellen
- Die Notfall-Informationen müssen aktuell und an geeigneten Stellen gut sichtbar platziert sein
- Das Erste-Hilfe-Material beschaffen, Ersthelfer ausbilden

Kommunikation und Schulung im Betrieb

- Personal über mögliche Risiken informieren
- Personal im korrekten Einsatz der Notfallmassnahmen schulen (Sorgfaltspflicht)
- Mitarbeitende schulen, wer bei Notfällen zu kontaktieren ist
- Einsatzplanung mit periodischen Übungen prüfen und gegebenenfalls anpassen

Notfallplanung erstellen

- Liste mit Erste-Hilfe-Ausrüstung
- Notwendige Abläufe zur Erstversorgung bei Unfällen, Störfällen oder Notfällen
- Einsatzplanung bei Ernstfällen (inkl. Risikoeermittlung für Bevölkerung und Umwelt)
- Zu kontaktierende Behörden (Störfallmeldungen)

! Es ist empfehlenswert, geeignete Spezialisten beizuziehen.

Ausrüstung am Arbeitsort

- Erste-Hilfe (*Sicherheitsdatenblatt Abschnitt 4*)
- Erste-Hilfe-Ausrüstung wie Sanitätskasten oder Defibrillator
- Brandbekämpfung (*Sicherheitsdatenblatt Abschnitt 5*)
- Geeignete Löschmittel
- Besondere Einrichtungen (z. B. Wasserkühlung)
- Nötige Schutzausrüstung wie Stiefel und Ganzkörperanzug für die Brandbekämpfung
- Unbeabsichtigte Freisetzung (*Sicherheitsdatenblatt Abschnitte 6, 7, 8 und 13*)
- Havarie, Leckage:
 - Bindemittel, Absorberkonzentrat
 - Vliestücher, Saugschläuche und -kissen
 - Wischtücher
 - Entsorgungsbeutel
 - Gully-Abdeckung
 - PE-Sicherheitsfass
 - Besen-Kehrschaufel-Set
 - PSA: Handschuhe, Schutzbrille, evtl. Atemschutz
- Nötige Rückhaltevorrichtung (z. B. Auffangbecken) und Beseitigungsverfahren

! Es ist empfehlenswert, geeignete Spezialisten beizuziehen.

Berufsunfälle

- Unfallabklärungen durchführen und Schutzmassnahmen festlegen

! **Folgende Fragen beantworten:**
Welche Symptome traten auf bei
→ welcher Tätigkeit,
→ welcher Arbeitsumgebung,
→ mit welcher Chemikalie,
→ mit welcher verwendeten persönlichen Schutzausrüstung (PSA),
→ bei welchem Geschlecht und Alter?
→ Sind schon Symptome wie z. B. gereizte Augen, Hautrötungen, Atembeschwerden etc. bei den Mitarbeitenden aufgetreten?

Sicherheitsdatenblätter (SDB)

2.1



Ziel

Für alle gefährlichen Chemikalien gibt es ein aktuelles Sicherheitsdatenblatt im Betrieb. Die Mitarbeitenden haben Zugriff auf die Sicherheitsdatenblätter. Die Massnahmen in den Sicherheitsdatenblättern und Expositionsszenarien werden beachtet.

Voraussetzungen und Grundlagen für den Umgang mit Chemikalien im Betrieb



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

Sicherheitsdatenblätter (SDB)

Für alle Chemikalien Sicherheitsdatenblätter im Betrieb haben

- In Papierform, elektronisch (z. B. Verweis auf das entsprechende Sicherheitsdatenblatt auf der Website der Herstellerin) oder als Verweis in der Chemikalienliste (auch elektronisch möglich)
- Übereinstimmung des Namens der in der Dokumentation aufgeführten Chemikalie mit demjenigen in der Chemikalienliste

Fehlende Sicherheitsdatenblätter

- Wenn für die im Betrieb verwendeten Chemikalien die Sicherheitsdatenblätter fehlen: Bei der Herstellerin das Sicherheitsdatenblatt beschaffen bzw. auf der Webseite der Herstellerin/ des Lieferanten nachsehen

Anspruch eines Betriebs auf ein Sicherheitsdatenblatt

- Der Lieferant eines chemischen Produktes hat eine Sicherheitsdatenblatt-Übermittlungspflicht.
- Es besteht kein Anspruch auf ein (aktuelles) Sicherheitsdatenblatt, wenn der letzte Einkauf mehr als ein Jahr zurückliegt.
 - Die (aktuellen) Sicherheitsdatenblätter werden im Detailhandel auf Verlangen übermittelt.

Aktuelle Sicherheitsdatenblätter

- Die Sicherheitsdatenblätter im Betrieb müssen aktuell sein.
- Die im Betrieb vorhandenen Sicherheitsdatenblätter regelmässig auf ihre Aktualität prüfen (z. B. wenn Sicherheitsdatenblätter älter als drei Jahre sind): Webseite des Lieferanten/der Herstellerin konsultieren oder bestehende Version des Sicherheitsdatenblatts vom Lieferanten bestätigen lassen



Wichtig:

Gibt es keine aktuellen Informationen über die Gefährlichkeit einer Chemikalie, darf sie nicht verwendet werden.

Zugriff der Mitarbeitenden auf die Sicherheitsdatenblätter sicherstellen

- Die Sicherheitsdatenblätter allen Mitarbeitenden zur Verfügung stellen
- Das Sicherheitsdatenblätter-Zugriffsprozedere schriftlich festhalten

Expositionsszenarien

- Falls Expositionsszenarien dem Sicherheitsdatenblatt angehängt sind, überprüfen, ob die betrieblichen Verwendungen von den Expositionsszenarien abgedeckt sind und das Expositionsszenario umsetzen

Arbeitnehmerschutz im Sicherheitsdatenblatt

- Verwendungszweck (*Sicherheitsdatenblatt Abschnitt 1.2*)
- Gefahren des Produktes (*Sicherheitsdatenblatt Abschnitte 2, 3, 11 und 16*)
- Massnahmen und Bedingungen zur sicheren Handhabung und Lagerung (*Sicherheitsdatenblatt Abschnitte 7 und 10*)
- Maximale Arbeitsplatzkonzentrations- (MAK) und Biologische Arbeitsstoff-Toleranzwerte (BAT) (*Sicherheitsdatenblatt Abschnitte 8.1.1 und 8.1.3 sowie Suva-Grenzwerte am Arbeitsplatz*)
- Arbeitsplatz-Expositionsgrenzwert: Derived No-Effect Level (DNEL) (*Sicherheitsdatenblatt Abschnitt 8.1.4*)
- Technische und organisatorische Massnahmen (*Sicherheitsdatenblatt Abschnitt 8.2.1*) und persönliche Schutzausrüstungen (*Sicherheitsdatenblatt Abschnitt 8.2.2*) gemäss STOP-Prinzip (siehe auch Checkliste 1.5 «Schutzmassnahmen»)
- Physikalische und chemische Eigenschaften mit Relevanz für den Gesundheitsschutz (*Sicherheitsdatenblatt Abschnitt 9*)
- Hinweise zur Entsorgung (*Sicherheitsdatenblatt Abschnitt 13*)
- Hinweise zu Mutter- und Jugendschutz (*Sicherheitsdatenblatt Abschnitt 15*)
- Falls vorhanden, Anhang im Sicherheitsdatenblatt (Expositionsszenarien)

Hinweis:

Diese Checkliste ist Bestandteil der Broschüre «Gesundheitsschutz beim Umgang mit Chemikalien im Betrieb». Diese kann in gedruckter Form in drei Sprachen unter folgendem Link bestellt werden: www.seco.admin.ch > Arbeit > Arbeitsbedingungen Chemikalien und Arbeit > Vollzugsschwerpunkt Chemikalien

Betriebsanweisungen

2.2



Ziel

Für jede gefährliche Chemikalie gibt es eine klare Betriebsanweisung.

Voraussetzungen und Grundlagen für den Umgang mit Chemikalien im Betrieb



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

Betriebsanweisungen

Betriebsanweisungen für Chemikalien

Die Schutzmassnahmen von Chemikalien im Betrieb ordnungsgemäss dokumentieren (Sorgfaltspflicht):

- pro Verwendung/Verwendungsbedingung (z. B. auftragen, spritzen, austrocknen, schleifen)
- pro Produktgruppenbezeichnung (z. B. Lacke VOC, Lacke PU/EP, Lösungs- und Reinigungsmittel, Spraydosen)
- pro Chemikalie (Stoffe, Zubereitung)



Tipp: Bestehende Tools nutzen

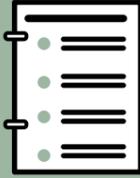
- Bestehende Tools für die Erstellung der Betriebsanweisungen anwenden
 - *Sicherer Umgang mit Chemikalien (SICHEM)*:
www.seco.admin.ch/sicherer-umgang-chemikalien
 - *Gefahrstoffinformationssystem (GisChem)*:
www.gischem.de
- Wenn nötig, die fehlenden Fachkenntnisse dafür aneignen

Hinweis:

Diese Checkliste ist Bestandteil der Broschüre «Gesundheitsschutz beim Umgang mit Chemikalien im Betrieb». Diese kann in gedruckter Form in drei Sprachen unter folgendem Link bestellt werden: www.seco.admin.ch > Arbeit > Arbeitsbedingungen Chemikalien und Arbeit > Vollzugsschwerpunkt Chemikalien

Konformitätserklärungen / Betriebsanleitungen

2.3



Ziel

Für alle Arbeitsmittel sind Konformitätserklärungen und Betriebsanleitungen vorhanden.

Voraussetzungen und Grundlagen für
den Umgang mit Chemikalien im Betrieb



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

Konformitätserklärungen / Betriebsanleitungen

Konformitätserklärung
(Bescheinigung des Herstellers, dass seine Maschine alle anwendbaren Vorschriften über ihr Inverkehrbringen erfüllt)

- Prüfen, ob der Inverkehrbringer (Hersteller, Importeur oder Händler mit Sitz in der Schweiz) eine Konformitätserklärung mit folgenden Angaben übermittelt hat:
 - Erklärung in der Amtssprache desjenigen Landesteils, in dem die Maschine verwendet wird
 - Firmenbezeichnung und Adresse des Herstellers (ggfs. Schweizer Vertreter)
 - Name und Adresse der verantwortlichen Person in der Schweiz oder in EU für die technischen Unterlagen
 - Beschreibung und Identifikationsmerkmale (Seriennummer und Modell/Typenbezeichnung)
 - Explizite Erklärung, dass sie zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens allen einschlägigen Anforderungen entspricht
 - Genaue Angaben/Fundstellen dieser Anforderungen, Vorschriften und technischen Normen
 - Ort und Datum der Erklärung
 - Unterschrift mit Name und Funktion der verantwortlichen Person

Betriebsanleitung

- Prüfen, ob der Inverkehrbringer (Hersteller, Importeur oder Händler mit Sitz in der Schweiz) eine Betriebsanleitung mit folgenden Angaben übermittelt hat:
 - Anleitung in der Amtssprache desjenigen Landesteils, in dem die Maschine verwendet wird
 - Angaben über die bestimmungsgemässe Verwendung (Normalbetrieb), den Sonderbetrieb (Störungsbehebung) und die Instandhaltung
 - Beschreibung für jede vernünftigerweise vorhersehbare Fehlanwendung

Weitere Hinweise

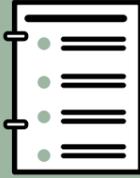
- > *Suva: Konformitätserklärung*
www.suva.ch > Prävention > Sachthemen > Maschinensicherheit und Maschinensteuerungen > PDF «Produktesicherheit – Die Suva stellt die Marktüberwachung sicher»
- > *SECO: Produktesicherheit*
www.seco.admin.ch > Arbeit > Arbeitsbedingungen > Produktesicherheit

Hinweis:

Diese Checkliste ist Bestandteil der Broschüre «Gesundheitsschutz beim Umgang mit Chemikalien im Betrieb». Diese kann in gedruckter Form in drei Sprachen unter folgendem Link bestellt werden: www.seco.admin.ch > Arbeit > Arbeitsbedingungen Chemikalien und Arbeit > Vollzugsschwerpunkt Chemikalien

Archivierung

2.4



Ziel

Die Dokumentation der Umsetzung der Sorgfaltspflicht beim Umgang mit Chemikalien im Betrieb zum Schutz der Gesundheit der Beschäftigten ist nachvollziehbar und auf längere Zeit archiviert.

Voraussetzungen und Grundlagen für den Umgang mit Chemikalien im Betrieb



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

Archivierung

Organisation

- Organigramme und Pflichtenhefte, welche die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten in Bezug auf den Gesundheitsschutz beim Umgang mit Chemikalien im Betrieb regeln
- Beitritt in überbetriebliche Lösung
- Durchgeführte Ausbildungen/Schulungen
- Sicherheitsdatenblätter, Konformitätserklärungen und Betriebsanleitungen
- Behördliche Bewilligungen (z. B. Ausnahmegewilligungen nach der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (Chem-RRV)); Fachbewilligungen

Sorgfaltspflicht beim Umgang mit Chemikalien

Zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht sollen folgende Dokumente abgelegt werden:

- Chemikalienliste
- Tätigkeitenliste
- Gefährdungsermittlung
- Substitutionsabklärungen gefährlicher Chemikalien
- Risikobeschreibung durch Expositionsabschätzung
 - Abschätzungen durch Modelle oder durch Messungen
 - Dokumentation der Einhaltung von Arbeitsplatzgrenzwerten
 - Berichte von Fachexperten zur Expositions- und Risikobeurteilung
 - Dokumentation der Einhaltung von Sonderbestimmungen (z. B. besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC), Mutter- und Jugendschutz, ASA-Beizug)
- Massnahmen
 - Getroffene Schutzmassnahmen
 - Einführung neuer bzw. Unterhalt bestehender Massnahmen
 - Notfallorganisation, -plan und -ausrüstung
 - Betriebsanweisungen
- Dokumentation der jährlichen Kontrolle und Audit der Sorgfaltspflicht
- Unfallabklärungen und weitere Betriebsvorfälle im Zusammenhang mit Chemikalien (z. B. Beinahe-Unfälle)
- Zur Dokumentation der arbeitsmedizinischen Tätigkeit und zur Aufbewahrungsfrist für arbeitsmedizinische Dokumente, siehe Artikel 7 und 8 des Anhangs 4 der Standesordnung der Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte (FMH).
› www.fmh.ch/files/pdf24/anhang-4-standesordnung-fmh.pdf

Hinweis:

Diese Checkliste ist Bestandteil der Broschüre «Gesundheitsschutz beim Umgang mit Chemikalien im Betrieb». Diese kann in gedruckter Form in drei Sprachen unter folgendem Link bestellt werden: www.seco.admin.ch > Arbeit > Arbeitsbedingungen Chemikalien und Arbeit > Vollzugsschwerpunkt Chemikalien

Mutter- und Jugendarbeitsschutz

3.1



Ziel

Die Gesundheit besonders vulnerabler Mitarbeitender wie Jugendlicher und Schwangerer ist im Umgang mit Chemikalien im Betrieb geschützt.

Voraussetzungen und Grundlagen für den Umgang mit Chemikalien im Betrieb



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

Mutter- und Jugendarbeitsschutz

Vulnerable Mitarbeitende besonders schützen

- Die Mutterschutzverordnung (MuSchV) im ganzen Betrieb durchsetzen
- Die Jugendarbeitsschutzverordnung und die Verordnung des WBF über gefährliche Arbeiten für Jugendliche im ganzen Betrieb umsetzen
- Besondere Schutzmassnahmen im Hinblick auf den Mutter- und Jugendarbeitsschutz treffen bzw. einen anderen Arbeitsplatz zuweisen

Jugendarbeitsschutz

- Den Bildungsplan umsetzen
- Begleitende Massnahmen bei gefährlichen Arbeiten für Jugendliche umsetzen

Mutterschutz

- Die Selbsteinschätzung mit der *Checkliste «Mutterschutz am Arbeitsplatz» (SECO)* durchführen
- Die Risikoanalyse (*SECO, 710.229.d, Mutterschutz im Betrieb*) über die Gefährdungen für die werdende Mutter und/oder für das Kind ausführen und umsetzen
- In Hinblick auf besondere Risiken gemäss der Mutterschutzverordnung eine Risikobeurteilung durch einen Spezialisten durchführen lassen

Hinweis:

Diese Checkliste ist Bestandteil der Broschüre «Gesundheitsschutz beim Umgang mit Chemikalien im Betrieb». Diese kann in gedruckter Form in drei Sprachen unter folgendem Link bestellt werden: www.seco.admin.ch > Arbeit > Arbeitsbedingungen Chemikalien und Arbeit > Vollzugsschwerpunkt Chemikalien

Besonders besorgnis- erregende Stoffe

3.2



Ziel

Besonders besorgniserregende Stoffe sind ersetzt. Wo das nicht möglich ist, wurde die zuständige kantonale Stelle oder die Anmeldestelle Chemikalien (Bund) kontaktiert und das weitere Vorgehen besprochen. Die Schutzmassnahmen für die Beschäftigten sind umgesetzt.

Voraussetzungen und Grundlagen für den Umgang mit Chemikalien im Betrieb



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

Besonders besorgnis- erregende Stoffe

Rechts- grundlagen

Rechtsgrundlagen für die Regelung von besonders besorgnis-
erregenden Stoffen:

- Artikel 70, 71 und Anhang 3 Chemikalienverordnung (ChemV)
- Anhang 1.17 Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV)

Beschreibung besonders besorgnis- erregende Stoffe (SVHC)

Besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC) sind:

- bestimmte kanzerogene, mutagene und reproduktions-
toxische Stoffe (CMR)
- bestimmte umweltgefährliche Stoffe
- gegebenenfalls andere besonders besorgniserregende Stoffe
(z. B. atemwegsensibilisierend, hormonaktiv)

Vorgehen beim Umgang mit be- sonders besorg- niserregenden Stoffen (SVHC) im Betrieb

- Die im Betrieb verwendeten besonders besorgniserregenden
Stoffe (SVHC) grundsätzlich substituieren
- Falls besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC) im Betrieb
nicht substituiert werden können und weiterverwendet wer-
den sollen, die zuständige kantonale Fachstelle für Chemikalien
oder die Anmeldestelle Chemikalien (Bund) für das weitere
Vorgehen kontaktieren
- Ausnahmen vom Verbot beachten (Anhang 1.17 Chemikalien-
Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV))



Es gelten folgende Ausnahmen vom Verbot:

- **Generelle Ausnahmen** (z. B. Verwendungen in Bioziden,
Pflanzenschutzmitteln, Arzneimitteln, Lebens- und Futtermitteln)
- **EU-Zulassung**
 - Ein Zulassungsantrag für die Verwendung des betreffenden
Stoffes, über welchen noch nicht entschieden ist, wurde der
EU fristgerecht gestellt.
 - Die Europäische Kommission hat eine Zulassung erteilt und der
Stoff wird vom Schweizer Betrieb entsprechend der EU-Zulas-
sung verwendet.
- **Ausnahmegesuch**
 - Ein Gesuch für eine Ausnahmegewilligung, über das noch
nicht entschieden ist, wurde bei der Anmeldestelle Chemikali-
en (Bund) fristgerecht eingereicht.
 - Die Anmeldestelle hat eine Ausnahmegewilligung erteilt.
- **Ausgenommene Verwendung**
 - Es besteht eine in Ziffer 5 des Anhangs 1.17 der Chemikali-
en-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) ausgenommene
Verwendung oder Verwendungskategorie des SVHC.

Arbeitnehmer- schutz im Umgang mit besonders be- sorgniserregen- den Stoffen

- Allgemein gelten für den Umgang mit besonders besorgnis-
erregenden Stoffen (SVHC) in Bezug auf den Arbeitnehmerschutz:
 1. Substitution
 2. Angemessene Beherrschung der Risiken
 3. Minimierungsgebot in Bezug auf die Exposition
 4. Überwachung der Gesundheit der Mitarbeitenden und der
Exposition gegenüber besonders besorgniserregenden Stoffen

Hinweis:

Diese Checkliste ist Bestandteil der Broschüre
«Gesundheitsschutz beim Umgang mit Chemikalien
im Betrieb». Diese kann in gedruckter Form in drei
Sprachen unter folgendem Link bestellt werden:
www.seco.admin.ch > Arbeit > Arbeitsbedingungen
Chemikalien und Arbeit > Vollzugsschwerpunkt
Chemikalien

Chemikalienliste

1.1



Ziel

Die Chemikalienliste ist vollständig und enthält alle notwendigen Angaben zu allen Chemikalien im Betrieb.

Umgang mit Chemikalien im Betrieb



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

Chemikalienliste

Vollständige Dokumentation

- Chemikalienliste für alle im Betrieb gelagerten und verwendeten Chemikalien

Informationen auf der Chemikalienliste

- Bezeichnung der Chemikalien und des Aggregatzustandes (z. B. fest, flüssig, pulverförmig)
- Angaben zur Gefährlichkeit:
 - Einstufung/Kennzeichnung
 - Arbeitsplatzgrenzwerte (DNEL¹, MAK², BAT³, KZGW⁴)
- Informationen zur Lagerung:
 - Lagerort/Arbeitsbereich
 - Lagerklassen, Reaktivität, Ex-Schutz, Flammpunkt und pH-Wert
 - verwendete Mengen/Mengenbereiche
- Informationen über die Verwendung
 - Beschreibung der Arbeitsplätze
 - Beschreibung der Verwendung
 - Funktionen/Berufe/Mitararbeitende – direkt/indirekt/nicht exponiert
- Informationen über die Massnahmen
 - STOP-Prinzip
 - Beschreibung der Massnahmen
- Sonderbestimmungen, z. B.:
 - Mutterschutz
 - Jugendarbeitsschutz
 - Besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC)
 - Chemikalie der Gruppe 1 oder 2
 - ASA-Beizugspflicht
 - Fachbewilligung
- Besonders gesundheitsgefährdende Eigenschaften/Umstände, z. B.
 - hohe Expositionen, CMR-Stoff (kanzerogen, mutagen, reproduktionstoxisch)
- Datenquelle, z. B.:
 - Datenbank Europäische Chemikalienagentur (ECHA)
 - Sicherheitsdatenblätter/Expositionsszenarien
- Verweis auf Sicherheitsdatenblatt

Hilfsmittel

- › *Sicherer Umgang mit Chemikalien (SICHEM):*
www.seco.admin.ch/sicherer-umgang-chemikalien
- › *SICHEM nutzen:* www.easygov.swiss/sichem
- › *Mehr Informationen über Chemikalien am Arbeitsplatz:*
www.chematwork.ch

¹ DNEL-Wert = Derived No-Effect Level

² MAK-Wert = Maximaler Arbeitsplatzkonzentrationswert

³ BAT-Wert = Biologischer Arbeitsstofftoleranzwert

⁴ KZGW-Wert = Kurzzeitgrenzwert

Hinweis:

Diese Checkliste ist Bestandteil der Broschüre «Gesundheitsschutz beim Umgang mit Chemikalien im Betrieb». Diese kann in gedruckter Form in drei Sprachen unter folgendem Link bestellt werden: www.seco.admin.ch > Arbeit > Arbeitsbedingungen Chemikalien und Arbeit > Vollzugsschwerpunkt Chemikalien

Substitutionsabklärungen

1.2



Ziel

Substitutionsabklärungen wurden für besonders gesundheitsgefährdende Chemikalien zusammen mit anerkannten Spezialisten durchgeführt.

Umgang mit Chemikalien
im Betrieb



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

Substitutionsabklärungen

Besonders gefährliche Chemikalien

- Substitutionserklärungen, insbesondere für besonders gesundheitsgefährdende Chemikalien, durchführen
- Besonders gesundheitsgefährdend sind beispielsweise kanzerogene, mutagene und reproduktionstoxische (CMR), hormonaktive und atemwegsensibilisierende Stoffe

Spezialisten für Abklärung beiziehen

- Substitutionsabklärungen zusammen mit von der Verordnung über die Eignung der Spezialistinnen und Spezialisten der Arbeitssicherheit anerkannten Spezialisten oder mit einer anderen Fachperson durchführen

Literatur

- > «GHS-Spaltenmodell» des Instituts für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (IFA)
- > Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) Nr. 600 zur Substitution der Deutschen Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA)

Hinweis:

Diese Checkliste ist Bestandteil der Broschüre «Gesundheitsschutz beim Umgang mit Chemikalien im Betrieb». Diese kann in gedruckter Form in drei Sprachen unter folgendem Link bestellt werden: www.seco.admin.ch > Arbeit > Arbeitsbedingungen Chemikalien und Arbeit > Vollzugsschwerpunkt Chemikalien

Gefährdungsermittlung

1.3



Ziel

Die Gefährdungsermittlungen für alle gefährlichen Chemikalien wurden korrekt und vollständig durchgeführt und dokumentiert.

Umgang mit Chemikalien im Betrieb



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

Gefährdungsermittlung

Korrekte Umsetzung

- Gefährdungsermittlung durchführen und dokumentieren
- Resultat der Gefährdungsermittlung in der Chemikalienliste dokumentieren
- Person angeben, welche die Gefährdungsermittlung durchgeführt bzw. überwacht hat: Name, Vorname, Funktion, Aufgabe
- Besondere Gefährdungen zusammen mit von der Verordnung über die Eignung der Spezialistinnen und Spezialisten der Arbeitssicherheit anerkannten Spezialisten ermitteln

Gefahren durch Gefährdungs- ermittlung sichtbar machen

Gefährdungsermittlung durchführen in Bezug auf:

- die Gefährlichkeit der Chemikalien (Einstufung, Arbeitsplatzgrenzwert, gefährliche Komponenten, besonders gesundheitsgefährdende Eigenschaften)
- neue Verwendungen
- Arbeitsweisen
- neue Arbeitsmittel

Hilfsmittel und Informationsquellen

- > Aktuelle Sicherheitsdatenblätter/Expositionsszenarien
- > Für die Gefährdungsermittlung relevante Abschnitte des Sicherheitsdatenblatts:
 - Abschnitt 2: Mögliche Gefahren, Gefahren- und Sicherheitshinweise (H- und P-Sätze)
 - Abschnitt 3: Zusammensetzung der Chemikalie
 - Abschnitt 7: Handhabung und Lagerung (Zusammenlagerung)
 - Abschnitt 8.1: Arbeitsplatzgrenzwerte
 - Abschnitt 8.2: Begrenzung und Überwachung der Exposition, Persönliche Schutzausrüstung (PSA)
 - Abschnitt 9: Physikalische und chemische Eigenschaften, pH-Wert und Flammpunkt
 - Abschnitt 10: Stabilität und Reaktivität
 - Abschnitt 13: Hinweis zur Entsorgung
 - Abschnitt 15: Rechtsvorschriften (Mutterschutz, Jugendarbeitsschutz)
- > ECHA-Website: echa.europa.eu
- > IT-Lösungen, z. B. Sicherer Umgang mit Chemikalien (SICHEM): www.seco.admin.ch/sicherer-umgang-chemikalien
- > GESTIS-Stoffdatenbank: www.gestis.dguv.de
- > Suva-Checklisten:
 - 67013 Checkliste Umgang mit Lösemitteln
 - 67071 Checkliste Lagern von leichtbrennbaren Flüssigkeiten
 - 67083 Checkliste Statische Elektrizität; Explosionsrisiken beim Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten
 - 67132 Checkliste Explosionsrisiken; Explosionsschutzdokument für KMU
- > Hilfsmittel, die von der Verordnung über die Eignung der Spezialistinnen und Spezialisten der Arbeitssicherheit anerkannten Spezialisten erstellt wurden
- > Unterlagen der überbetrieblichen Lösung
- > EKAS-Richtlinien
 - 1825 Brennbare Flüssigkeiten
 - 1871 Labor
 - 2387 Destillationsanlagen für brennbare Flüssigkeiten
 - 6501 Säure und Laugen
 - 6507 Ammoniak, Lagerung und Umgang
 - 6517 Flüssiggas
- > VKF Brandschutzrichtlinien
 - 26–15 Gefährliche Stoffe, Brandschutzrichtlinie, VKF

Hinweis:

Diese Checkliste ist Bestandteil der Broschüre «Gesundheitsschutz beim Umgang mit Chemikalien im Betrieb». Diese kann in gedruckter Form in drei Sprachen unter folgendem Link bestellt werden: www.seco.admin.ch > Arbeit > Arbeitsbedingungen Chemikalien und Arbeit > Vollzugsschwerpunkt Chemikalien

Expositionsermittlung / Risikobeschreibung

1.4



Ziel

Für alle (besonders) gesundheitsgefährdenden Chemikalien besteht eine Expositionsermittlung und Risikobeschreibung.

Umgang mit Chemikalien im Betrieb



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

Expositionsermittlung / Risikobeschreibung

(Besonders) gesundheits- gefährdende Chemikalien

- Expositionsermittlung und Risikobeschreibung auf Grundlage der Chemikalienliste für besonders gesundheitsgefährdende Chemikalien durchführen und dokumentieren
- Besonders gesundheitsgefährdende Chemikalien sind u. a.:
 - kanzerogene, mutagene und reproduktionstoxische Stoffe
 - hormonaktive Stoffe
 - sensibilisierende Stoffe

Expositions- ermittlung und Risikobeschrei- bung umsetzen

- In der Dokumentation der Expositionsbeurteilung und Risikobeschreibung Person angeben, welche diese durchgeführt bzw. überwacht hat (Name, Vorname, Funktion, Aufgaben)
- Die Expositionsermittlung und Risikobeschreibung zusammen mit von der Verordnung über die Eignung der Spezialistinnen und Spezialisten der Arbeitssicherheit anerkannten Spezialisten durchführen
- Zur Expositionsermittlung und Risikobeschreibung bei Bedarf Modelle und/oder Messungen verwenden (Auswahl begründen)
- Die Risiken angemessen beherrschen, d. h. die Exposition darf den Arbeitsplatzgrenzwert (DNEL¹, MAK², BAT³, KZGW⁴) nicht überschreiten
- Bei Stoffen ohne Wirkschwelle die Restrisiken beschreiben

Hilfsmittel und Informationsquellen

- > Arbeitsplatz-Expositionsmodelle,
z. B. TREXMO: www.seco.admin.ch/trexmo
- > Sicherheitsdatenblätter/Expositionsszenarien
- > Leitfaden der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA)
- > Hilfsmittel, die durch die Verordnung über die Eignung der Spezialistinnen und Spezialisten der Arbeitssicherheit anerkannten Spezialisten erstellt wurden
- > Unterlagen der überbetrieblichen Lösung
- > IT-Lösungen, z. B. Sicherer Umgang mit Chemikalien (SICHEM):
www.seco.admin.ch/sicherer-umgang-chemikalien

¹ DNEL-Wert = Derived No-Effect Level

² MAK-Wert = Maximaler Arbeitsplatzkonzentrationswert

³ BAT-Wert = Biologischer Arbeitsstofftoleranzwert

⁴ KZGW-Wert = Kurzzeitgrenzwert

Hinweis:

Diese Checkliste ist Bestandteil der Broschüre «Gesundheitsschutz beim Umgang mit Chemikalien im Betrieb». Diese kann in gedruckter Form in drei Sprachen unter folgendem Link bestellt werden: www.seco.admin.ch > Arbeit > Arbeitsbedingungen Chemikalien und Arbeit > Vollzugsschwerpunkt Chemikalien

Schutzmassnahmen

1.5



Ziel

Die Gesundheit von Mitarbeitenden, die mit gefährlichen Chemikalien im Betrieb arbeiten, wird durch wirksame Massnahmen geschützt.

Umgang mit Chemikalien im Betrieb



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

Schutzmassnahmen

Allgemeine Verhaltensregeln und Risiko- minimierung

- Begrenzung der Anzahl Chemikalien exponierter Mitarbeitender auf ein Mindestmass
- Begrenzung der Dauer und Intensität der Exposition auf ein Mindestmass
- Begrenzung der Menge der im Betrieb verwendeten und gelagerten Chemikalien auf das erforderliche Mindestmass
- Arbeitsbereiche, in denen mit Chemikalien gearbeitet wird, regelmässig reinigen
- Essen, trinken und rauchen an Arbeitsplätzen, an denen mit Chemikalien gearbeitet wird, strikt verbieten
- Gefahrenpiktogramme beachten und Gefahrenhinweise lesen
- Gebrauchsanweisung beachten und Sicherheitshinweise befolgen
- Nicht mehr als nötig kaufen
- Fragen zum Gesundheitsschutz und zur Arbeitssicherheit schon vor dem Einkauf einbinden
- Angemessene Schutzausrüstung tragen
- Sicher, gemäss Stand der Technik und von Unbefugten unzugänglich aufbewahren
- Kleinere Gebinde benutzen
- Produkte mit einem höheren Flammpunkt benutzen
- Für Kinder unerreichbar aufbewahren
- Nie in Lebensmittelbehälter umfüllen und nie mit Lebensmittel zusammen aufbewahren
- Entsorgungshinweise auf dem Sicherheitsdatenblatt beachten

Festlegung und Umsetzung von Schutzmass- nahmen

- Schutzmassnahmen nach dem anwendbaren Stand der Technik und dem STOP-Prinzip planen, dokumentieren und umsetzen



STOP steht für **Substitution, Technisch, Organisatorisch und Personenbezogen**. Das STOP-Prinzip verlangt im Arbeitnehmerschutz, dass bei der Auswahl der erforderlichen Massnahmen eine bestimmte Hierarchie der Massnahmen zu prüfen und zu beachten ist. Das bedeutet, wenn immer möglich, ist die gefährliche Chemikalie zu substituieren, dann die technisch-organisatorischen Massnahmen zu beachten und wenn diese nicht ausreichen, um die Risiken zu beherrschen, sind personenbezogene Massnahmen zu treffen.

- Die im Sicherheitsdatenblatt und den Expositionsszenarien aufgeführten Massnahmen beachten
- Die Massnahmen anhand der Gefährdungsermittlung und der Risikobeschreibung planen, mit Zuständigkeiten und Terminen versehen und umsetzen
- Überwachung der Exposition und Gesundheit von Mitarbeitenden, die besonders gesundheitsgefährdenden Chemikalien ausgesetzt sind

Persönliche Schutz- ausrüstung PSA

- Persönliche Schutzausrüstung den Mitarbeitenden kostenlos zur Verfügung stellen
- Persönliche Schutzausrüstung muss intakt sein und dem Stand der Technik entsprechen
- Persönliche Schutzausrüstung gemäss dem Wartungsplan pflegen (z. B. Filterwechsel, Reinigung etc.)

Hinweis:

Diese Checkliste ist Bestandteil der Broschüre «Gesundheitsschutz beim Umgang mit Chemikalien im Betrieb». Diese kann in gedruckter Form in drei Sprachen unter folgendem Link bestellt werden: www.seco.admin.ch > Arbeit > Arbeitsbedingungen Chemikalien und Arbeit > Vollzugsschwerpunkt Chemikalien

Information, Schulung, Instruktion

1.6



Ziel

Die Mitarbeitenden sind über die Gefahren der chemischen Produkte und über die getroffenen Risikoreduktionsmassnahmen innerhalb des Betriebs informiert. Die Mitarbeitenden erhalten alle nötigen Informationen, Arbeitsanweisungen und Schulungen, um beim Umgang mit gefährlichen Chemikalien ihre Gesundheit nicht zu gefährden.

Umgang mit Chemikalien im Betrieb



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

Information, Schulung, Instruktion

Grundlagen

- Arbeitsanweisungen/Instruktionen erstellen (Basis: Sicherheitsdatenblätter und Betriebsanweisungen)
- Schulungskonzept erstellen
- Mitarbeitende einmal pro Jahr schulen
- Chemikalien gemäss Sicherheitsdatenblatt und Betriebsanweisung anwenden

Umfang und Inhalt der Arbeits- anweisung

- Arbeitsanweisungen beinhalten alle vor Ort nötigen Informationen und erlauben den sicheren Umgang mit der Chemikalie
- Arbeitsanweisungen sind kurz, verständlich und realistisch und können umgesetzt werden
- Schriftliche Arbeitsanweisungen sind vom Sicherheitsverantwortlichen und der Linie signiert
- Schriftliche Arbeitsanweisungen sind am entsprechenden Arbeitsplatz gut zugänglich



Für alle Chemikalien und Verwendungen sind Arbeitsanweisungen zu erstellen.

Arbeits- anweisungen richtig kommunizieren

- Für einfache oder einmalige Arbeiten können Arbeitsanweisungen mündlich erteilt werden
- Bei komplexeren Arbeiten und wenn sie häufiger vorkommen, sollen die Anweisungen möglichst schriftlich erfolgen
- Sicherstellen, dass alle beteiligten Mitarbeitenden die Arbeitsanweisungen verstehen
- Sicherstellen, dass alle beteiligten Mitarbeitenden die Arbeitsanweisungen umsetzen

Hinweis:

Diese Checkliste ist Bestandteil der Broschüre «Gesundheitsschutz beim Umgang mit Chemikalien im Betrieb». Diese kann in gedruckter Form in drei Sprachen unter folgendem Link bestellt werden: www.seco.admin.ch > Arbeit > Arbeitsbedingungen Chemikalien und Arbeit > Vollzugsschwerpunkt Chemikalien

Kontrolle und Audit

1.7



Ziel

Mit regelmässigen Kontrollen sicherstellen, dass die Sorgfaltspflicht im Umgang mit gefährlichen Chemikalien eingehalten und dadurch die Gesundheit der betroffenen Mitarbeitenden geschützt wird.

Umgang mit Chemikalien
im Betrieb



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

Kontrolle und Audit

Sorgfaltspflicht mit Kontrollen sicherstellen

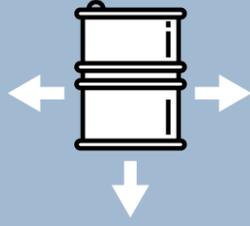
- Periodisch mit interner Kontrolle prüfen, ob die Sorgfaltspflicht erfüllt wurde (mindestens einmal pro Jahr)
- Kontrolliert werden müssen:
 - Die Chemikalienliste der im Betrieb gelagerten und/oder verwendeten Chemikalien
 - Aktualität der Informationen
 - Vorliegen neuer Erkenntnisse über gesundheitsgefährdende Eigenschaften und rechtliche Einschränkungen der im Betrieb verwendeten Chemikalien
 - Substitutionsmöglichkeit der gesundheitsgefährdenden Chemikalien
 - Schutzmassnahmen: Stand der Technik und Wirksamkeit
 - Beherrschung der Risiken der verwendeten Chemikalien
 - Erforderlichkeit der Überwachung der Gesundheit einzelner Beschäftigter und der Exposition für bestimmte Verwendungen von Chemikalien
 - Regelmässige Information, Schulung und Instruktion betreffend Umgang mit gesundheitsgefährdenden Chemikalien

Hinweis:

Diese Checkliste ist Bestandteil der Broschüre «Gesundheitsschutz beim Umgang mit Chemikalien im Betrieb». Diese kann in gedruckter Form in drei Sprachen unter folgendem Link bestellt werden: www.seco.admin.ch > Arbeit > Arbeitsbedingungen Chemikalien und Arbeit > Vollzugsschwerpunkt Chemikalien

Lagerung

2.1



Ziel

Die Chemikalien im Betrieb sind sicher gelagert. Die Mitarbeitenden wissen, wie sie korrekt mit den gelagerten Chemikalien umgehen.

Es sind ausreichende Schutz- und Explosionsschutz-Massnahmen umgesetzt.



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

Lagerung

Grundlagen zur korrekten Lagerung

- Bedingungen zur sicheren Lagerung abklären und umsetzen (z. B. Belüftung, Verpackungen, Mengenbegrenzungen) unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten (*Sicherheitsdatenblatt Abschnitte 7.2 und eventuell auch 9*) und falls für spezifische Endanwendungen zusammengestellt (*Sicherheitsdatenblatt Abschnitt 7.3*)
- Schutzmassnahmen zur Arbeitssicherheit abklären und umsetzen (z. B. Verhinderung von Bränden, Freisetzung in die Umwelt/Kanalisation) (*Sicherheitsdatenblatt Abschnitt 7.1*)
- Im Sicherheitsdatenblatt Abschnitt 10 sind Reaktivitäten, chemische Stabilität und mögliche gefährliche Reaktionen beschrieben
- Zugangsbeschränkungen für die Chemikalien der Gruppe 1 und 2 regeln
- Originalgebinde lagern oder abgefüllte Gebinde mit korrekten Gefahrenpiktogrammen und Beschriftungen versehen
- Personal regelmässig für korrekte Lagerung/Aufbewahrung schulen
- Getrennt lagern nach: Lagerklassen, pH-Wert, Flammpunkt, gefährlichen Reaktionen (*Sicherheitsdatenblatt Abschnitt 9 und 10*)
- Nur geschlossene Behälter lagern

Vorgaben für spezifische Lagermengen

- Für Lagermengen < 25 l / kg bestehen keine Anforderungen. Es wird empfohlen, diese Chemikalien in einem verschliessbaren, nicht oder schwer brennbaren Schrank zu lagern
- Lagermengen zwischen 25 und 100 l / kg sind in einem nicht oder schwer brennbaren Schrank mit ausreichender Lüftung zu lagern. Dieser ist mit Auffangwannen zu versehen und entsprechend gekennzeichnet.
- Mehr als 100 l / kg sind in einem Chemikalienraum oder bis 450 l / kg in einem EI 30 Chemikalienschrank zu lagern. Diese sind ausreichend natürlich oder künstlich zu lüften (3- bis 5-fach; Absaugung unten), mit Auffangsystemen zu versehen und zu beschriften.

Umgang mit Lagerraum/-schrank

- Chemikalienschrank/Gefahrgutschrank/Chemikalienraum beschriften
 - Zugang zum Chemikalienschrank/Gefahrgutschrank/Chemikalienraum regeln
 - Chemikalienschrank/Gefahrgutschrank belüften (natürlich: mit Lüftungsschlitzen im Metallschrank; künstlich: mit 3- bis 5-facher Luftwechsel pro Stunde im Schrank)
 - Chemikalienraum belüften (natürlich: Lager im Freien, Unterstand, offener Halle etc.; künstlich: 3- bis 5-facher Luftwechsel pro Stunde)
- Die Lager müssen Rückhaltmassnahmen aufweisen:
- Die Auffangwanne muss je nach gelagertem Stoff mindestens das Volumen des grössten Gebindes aufnehmen können
 - Bei halogenierten Kohlenwasserstoffen (LK 10/12) beträgt das Auffangvolumen 100 %

Hinweis:

Diese Checkliste ist Bestandteil der Broschüre «Gesundheitsschutz beim Umgang mit Chemikalien im Betrieb». Diese kann in gedruckter Form in drei Sprachen unter folgendem Link bestellt werden: www.seco.admin.ch > Arbeit > Arbeitsbedingungen Chemikalien und Arbeit > Vollzugsschwerpunkt Chemikalien

Vor Explosionen schützen

- Ausreichende Explosionsschutz-Massnahmen beim Umgang mit leichtbrennbaren Chemikalien treffen: beim Umfüllen, Mischen, Rühren, künstliche Lüftung mit 10-fachem Luftwechsel pro Stunde
- Explosionsschutz-Massnahmen nach Suva-Richtlinie 2153 (Grundsätze, Mindestvorschriften, Zonen) umsetzen
- Bereiche, in denen mit leichtbrennbaren Flüssigkeiten (Flammpunkt < 30 °C) umgegangen wird, als explosionsgefährdet definieren und kennzeichnen (Ex-Zonen)
- Künstliche Lüftungsmassnahmen bei Umfüllungen: Zone 1; Bei der Umfüllung leichtbrennbarer Flüssigkeiten ist der Luftwechsel gegenüber reiner Lagerung zu erhöhen (von 3- bis 5-fach zu ca. 10-fach). Die Absaugstelle ist unmittelbar, höchstens aber 10 cm über Boden anzuordnen. Die notwendige Zuluft wird im oberen Drittel gegenüber zugeführt.
 - Umfüllen von leichtbrennbaren Flüssigkeiten Flammpunkt < 30 °C Ex-Zone 1
 - Lagerung von leichtbrennbaren Flüssigkeiten Ex-Zone 2
- In Ex-Zonen sind alle möglichen Zündquellen (Flammen, elektrische Betriebsmittel, elektrische oder mechanische Funken, heisse Oberflächen, statische Elektrizität, mobile Zündquellen wie Smartphones, Pager etc.) zu vermeiden und zonenkonforme Ex-geschützte elektrische Betriebsmittel (Steckdosen, Lichtschalter, Ventilatoren, etc.) zu installieren

Schutzmassnahmen kontrollieren

- Schutzmassnahmen und Bedingungen der korrekten Aufbewahrung und Lagerung periodisch überprüfen
- Schutzmassnahmen und Kontrollergebnisse lückenlos dokumentieren und die Daten zur Absicherung während längerer Zeit aufbewahren



Weitere Informationen sind u. a. dem Leitfaden der Kantone «Lagerung gefährlicher Stoffe», der Chemikalienverordnung (ChemV, SR 813.11), der Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201) und den Brandschutzvorschriften der Schweiz zu entnehmen.

→ Es wird empfohlen, geeignete Spezialisten beizuziehen.

Literaturnachweis

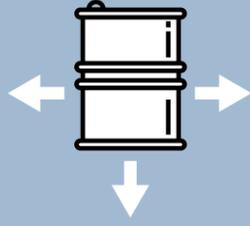
- › Lagerung gefährlicher Stoffe, Leitfaden für die Praxis, Überarbeitete Auflage 2018
- › EKAS-Richtlinie 1825: Brennbare Flüssigkeiten
- › Suva-Merkblatt 2153: Explosionsschutz – Grundsätze, Mindestvorschriften, Zonen
- › Suva Factsheet 33038: Innerbetrieblicher Transport von leichtbrennbaren Flüssigkeiten
- › 26–15 Gefährliche Stoffe, Brandschutzrichtlinie, VKF

Hinweis:

Diese Checkliste ist Bestandteil der Broschüre «Gesundheitsschutz beim Umgang mit Chemikalien im Betrieb». Diese kann in gedruckter Form in drei Sprachen unter folgendem Link bestellt werden: www.seco.admin.ch > Arbeit > Arbeitsbedingungen Chemikalien und Arbeit > Vollzugsschwerpunkt Chemikalien

Transport

2.2



Ziel

Der innerbetriebliche Transport ist sicher organisiert. Gefahrgut, das transportiert werden soll, ist richtig eingestuft und gekennzeichnet, damit der sichere und sachgemässe Versand oder Transport im Strassen-, Eisenbahn-, See-, Binnenschiffs- oder Luftverkehr gewährleistet werden kann.

Umgang mit Chemikalien im Betrieb



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

Transport

Grundlagen

- Der innerbetriebliche Transport erfolgt gemäss *Suva-Factsheet 33038*
- Falls beim innerbetrieblichen Transport von leichtbrennbaren Flüssigkeiten (Flammpunkt < 30 °C) Flurförderzeuge eingesetzt werden, müssen diese in explosionsgeschützter Bauweise ausgeführt sein (mindestens Kategorie 3G nach ATEX 95 [3] oder EPL Gc nach IEC 60079-0[4])
- Die Transportmittel (Stapler, Deichselstapler, Aufzug) sind Ex-geschützt



Auf die explosionsgeschützte Bauweise kann verzichtet werden, wenn

- kleine Mengen (≤ 30 Liter) transportiert werden oder
- beliebige Mengen (> 30 Liter) transportiert werden, dies aber nur selten (nicht mehr als einmal wöchentlich) stattfindet und die Gebinde mithilfe von Handgeräten ein- und ausgeladen werden.

Informationen zum Transport beschaffen

- Nötige Kennzeichnung der Chemikalien vor dem Transport ermitteln (*Sicherheitsdatenblatt Abschnitt 14 und Gefahrgutbeauftragtenverordnung*)



In vielen Fällen ist es Pflicht, Gefahrgutbeauftragte zu ernennen, auszubilden und den Behörden zu melden (siehe Gefahrgutbeauftragtenverordnung (GGBV)).

Organisation des Transports durch Gefahrgutbeauftragte

- Chemikalie, falls nötig als Gefahrgut einstufen und kennzeichnen
- Sicherheitsmassnahmen für Transporte innerhalb und ausserhalb des Betriebsgeländes erarbeiten und umsetzen
- Für den Transport von Sonderabfällen zur Entsorgung einen Begleitschein erstellen
- Für den Transport von Gefahrgut Beförderungspapier (Liste von allen gefährlichen Gütern) erstellen und dem Transportpersonal übergeben
- Sicherstellen, dass der Transporteur die nötigen schriftlichen Weisungen gemäss ADR¹/RID² Gefahrguttransport Strasse und Eisenbahn im Fahrzeug hat

Kommunikation

- Alle am Transport beteiligten Mitarbeitenden über die Vorschriften zum sicheren Transport der Chemikalie informieren und gegebenenfalls spezifisch schulen
- Berichte der Gefahrgutbeauftragten mindestens fünf Jahre aufbewahren und der Vollzugsbehörde auf Verlangen vorweisen

Literaturnachweis

- > EKAS-Richtlinie 1825: Brennbare Flüssigkeiten
- > Suva-Merkblatt 2153: Explosionsschutz – Grundsätze, Mindestvorschriften, Zonen
- > 26-15 Gefährliche Stoffe, Brandschutzrichtlinie, VKF

¹ ADR = Europäisches Übereinkommen über den grenzüberschreitenden Transport von Gefahrgut

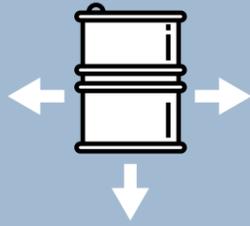
² RID = Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter

Hinweis:

Diese Checkliste ist Bestandteil der Broschüre «Gesundheitsschutz beim Umgang mit Chemikalien im Betrieb». Diese kann in gedruckter Form in drei Sprachen unter folgendem Link bestellt werden: www.seco.admin.ch > Arbeit > Arbeitsbedingungen Chemikalien und Arbeit > Vollzugsschwerpunkt Chemikalien

Entsorgung

2.3



Ziel

Die sichere und sachgemässe Abfallbehandlung und Entsorgung sind erarbeitet und umgesetzt.

Umgang mit Chemikalien im Betrieb



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

Entsorgung

Relevante Informationen beschaffen

- Informationen zur sicheren Entsorgung der Chemikalie und deren Verpackung beschaffen und beachten (*Sicherheitsdatenblatt Abschnitte 13 und eventuell 8*)
- Informationen über die Materialeigenschaften von Abfallbehältern beschaffen und entsprechende Behälter bereitstellen (*Sicherheitsdatenblatt Abschnitt 13.1 oder bei der Herstellerin nachfragen*)

Sonderabfälle

- Begleitschein für die Entsorgung erstellen und den Sonderabfall korrekt kennzeichnen (*Beschriftung «Sonderabfall», Code gemäss Abfallverordnung (VeVA) und Nummer des Begleitscheins*)

Vorschriften beachten

- Zu beachten sind die Vorschriften der Gefahrgutbeauftragtenverordnung und das ADR¹/RID² Schweiz
- Gefahrguttransport Strasse und Eisenbahn
- Sonstige Pflichten der Entsorgung kennen und gegebenenfalls umsetzen (Rückgabepflicht, Pflichten bei der Entsorgung von Abfällen und Sonderabfällen und Pflichten der Abfalltransporteure)



Es ist empfehlenswert, geeignete Spezialisten beizuziehen.

Interne Kommunikation

- Sicherheitsinformationen und Anweisungen zur Vorbereitung der Entsorgung zusammenstellen
- Beteiligte Personen informieren und schulen

Literaturnachweis

- › *814.610 Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA)*
- › *Geltungsbereich VeVA; BAFU Themen > Thema Abfall > Fachinformationen > Abfallpolitik und Massnahmen > Vollzugshilfe über den Verkehr mit Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen in der Schweiz > Geltungsbereich*
- › *VeVA-Online*
www.veva-online.admin.ch
- › *Gefahrgut und Gefahrgutbeauftragter*
www.bav.admin.ch > Allgemeine Themen > Umwelt > Gefahrgut Bundesamt für Verkehr BAV Gefahrgut (admin.ch)

¹ ADR = Europäisches Übereinkommen über den grenzüberschreitenden Transport von Gefahrgut

² RID = Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter

Hinweis:

Diese Checkliste ist Bestandteil der Broschüre «Gesundheitsschutz beim Umgang mit Chemikalien im Betrieb». Diese kann in gedruckter Form in drei Sprachen unter folgendem Link bestellt werden: www.seco.admin.ch > Arbeit > Arbeitsbedingungen Chemikalien und Arbeit > Vollzugsschwerpunkt Chemikalien

Regelung der Verantwortlichkeiten im Umgang mit chemischen Produkten

Firma

Stand (letzte Aktualisierung)

Vertreter/-in der Geschäftsleitung

Name und Vorname

Unterschrift

Prozessverantwortliche/-r

Name und Vorname

Unterschrift

Chemikalienansprechperson

Name und Vorname

Unterschrift

Gefahrgutbeauftragte/-r (GGBV)

Name und Vorname

Unterschrift

Sicherheitsbeauftragte/-r (SiBe)

Name und Vorname

Unterschrift

Anmerkung: Nicht alle Funktionen müssen in allen Unternehmen zwingend vorhanden sein. Es ist zudem möglich, dass Personen mehrere Funktionen innehaben.